

Acten an das Untersuchungsgerichte zurück mit der Weisung, vorerst in der Sache selbst zu erkennen.

In entgegengegesetzten Falle hat sie das erste Erkenntniß zu sprechen.

16.

In dem, nach vorstehenden Bestimmungen von der Landesregierung abzufassenden ersten Erkenntniße hat sie zugleich über geringere, mit zur Untersuchung gekommene Verbrechen, sowie wegen Verstrafung der ungleichen Theilnehmer, Gehülfen oder Begünstigter zu erkennen, wenn auch deshalb eine geringere, als zur Oberberufung geeignete Strafe auszusprechen seyn sollte.

Wird in einem solchen Falle von den Hauptbetheiligten Oberappellation anregen das Erkenntniß der Landesregierung angewendet, so können die mit der geringern für gewöhnlich zur Cognition des Oberappellationsgerichts nicht geeigneten Strafe belegten Individuen sich ausnahmsweise jenem Rechtsmittel anschließen und das Oberappellationsgerichte hat über ihre Beschwerden mit zu erkennen.

Ist dagegen Oberappellation nicht ergriffen, so steht den bestraften Theilnehmern, Gehülfen und Begünstigern, oder den wegen eines geringern Vergehens bestraften Angeeschuldigten nur nochmalige Vorstellung bei der Landesregierung zu, von welcher darüber, mit Wechsel des Referenten, ein anderweites Erkenntniß abzufassen ist.

17.

Zur Einwendung der, nach vorstehenden Bestimmungen zulässigen kuzüglichen Rechtsmittel der Appellation und Oberappellation wird hie durch eine dreißigige ausschließende Frist bestimmt, und der Ablauf dieser Frist soll den Verlust des zulässigen Rechtsmittels zur Folge haben, daher nach deren unbemühtem Verflusse mit Vollstreckung der Exese zu verfahren ist; es müßte denn Einer der im 33ten Paragraphen der Oberappellationsgerichtsordnung erwähnten Fälle vorliegen, indem in diesen, des Ablaufs jener Frist ungeachtet, eine nochmalige Vertheidigung anzuerkennen ist und die Acten an das Oberappellationsgerichte zu feineren Versuche eingesendet werden müssen.

18.

Die ultimatiae Nothfrist für den Gebrauch der Rechtsmittel ist im Untersuchungspro-